

Leistungsvereinbarung ambulant

zwischen der

Politischen Gemeinde Wil

(nachstehend Stadt)

vertreten durch den Stadtrat der Politischen Gemeinde Wil

und der

ThurVita AG

(nachstehend Gesellschaft)

vertreten durch den Verwaltungsrat

Vorausgeschickt, dass

- die Stadt mit weiteren Vertragsgemeinden, insgesamt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Gemeinden Bronschhofen, Niederhelfenschwil, Rickenbach TG, Wil SG und Wilen SG (gemeinsam „Vertragsgemeinden“ genannt), am 21. November 2012 einen Aktionärbindungsvertrag über die Errichtung und den Betrieb der Gesellschaft abgeschlossen haben;
- der vorliegende Vertrag integrierender Bestandteil dieses Aktionärbindungsvertrags ist,
- die vorliegende Vereinbarung gestützt auf Art. 126 Abs. 1 Bst. b des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie Art. 36quater des Gesundheitsgesetzes (sGS 311.1) erfolgt,

treffen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung bezüglich ambulanter Leistungen:

1 Rahmen

1.1 Leistungsziele

- ¹ Die Stadt stellt für ihre Einwohnerinnen und Einwohner ein bedarfsgerechtes Angebot an Hilfe und Pflege zu Hause sicher, namentlich für
 - a. behinderte, kranke, verunfallte, rekonvaleszente, betagte oder sterbende Menschen
 - b. Menschen, die in einer physischen und / oder psychischen Krisen- oder Risikosituation stehen
 - c. Frauen vor und nach der Geburt eines Kindes
 - d. Familien, Angehörige und weitere helfende Menschen in Bezug auf die oben genannten Leistungsempfängerinnen und -empfänger
- ² Die Stadt ermöglicht damit, dass hilfe- und pflegebedürftige Einwohnerinnen und Einwohner so lange wie möglich in ihrer angestammten Umgebung bleiben können, verzögert mit ihren Dienstleistungen den Eintritt in eine stationäre Institution und verkürzt Spitalaufenthalte.

1.2 Zweck der Leistungsvereinbarung

- ¹ Die Stadt beauftragt ThurVita AG, Dienstleistungen der Hilfe und Pflege zu Hause durchzuführen.
- ² Diese Leistungsvereinbarung definiert die Aufgaben und Leistungen der Gesellschaft und legt die Pflichten der Stadt fest.
- ³ Das Versorgungsgebiet umfasst die politischen Gemeinden Wil (vereinigte Gemeinde Wil), Rickenbach und Wilen.

2 Leistungen der Gesellschaft

2.1 Kern-Dienstleistungen

- ¹ Pflegerische Leistungen gemäss Krankenpflege – Leistungsverordnung (Pflichtleistungen KLV Art. 7 Abs. 2 lit a – c, Anhang 1)
 - a. Massnahmen der Abklärung und Beratung
 - b. Massnahmen der Untersuchung und Behandlung
 - c. Massnahmen der Grundpflege in einfachen und komplexen Situationen
 - d. Mittel und Gegenstände Liste – MiGeL gemäss Bundesamt für Gesundheit (BAG)

Die Einsatzzeiten orientieren sich am ausgewiesenen, notwendigen Bedarf und den Zielen der Stadt.

- ² Hauswirtschaftliche Leistungen (Nicht-Pflichtleistungen KLV):

Anspruch auf Dienstleistungen haben alle Einwohner und Einwohnerinnen, bei welchen ein nachweisbarer Bedarf festgestellt wurde. Die hauswirtschaftlichen Dienstleistungen für Personen im Pensionsalter, welche Haushelferinnen und Hauspflegerinnen ausführen, werden in der Regel durch Dritte (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Pro Senectute Regionalstelle Wil) geleistet. Die Wahlfreiheit der Klientin, des Klienten ist gewährleistet (siehe Anhang 2)

- a. Stellvertretende Haushaltsführung oder Anleitung dazu, namentlich Raumpflege, Wäschebesorgung, Einkaufen, Kochen, Pflege von Zimmerpflanzen und Haustieren
- b. sozial-begleitende Unterstützung, namentlich Aktivieren und Motivieren, Gesellschaft leisten und Unterhalten, Besorgen von oder Anleiten zu einfachen vertraulichen Geschäften wie Korrespondenz / Zahlungsverkehr, Sicherheit und Halt geben
- c. Betreuung der Kinder bei gesundheitsbedingtem Ausfall des verantwortlichen Elternteils

Einsatzzeiten Montag bis Freitag zwischen 07.00 und 19.00 Uhr, in besonderen Situationen früher und auch am Wochenende

2.2 Erweiterte Dienstleistungen

- ¹ Die Gesellschaft erbringt im Weiteren:
 - a. Spätdienst 19.00 - 23.00 Uhr
 - b. Nachtwache 21.00 - 07.00 Uhr
 - c. Bereitschaftsdienst Tag und Nachts (während der Nacht für bestehende Klienten)
 - d. Mahlzeitendienst
 - e. Entlastungseinsätze

2.3 Einstellen von Dienstleistungen

Ein Einsatz kann beendet werden wenn die Kooperation der Klientin oder des Klienten fehlt oder das Personal bei den Einsätzen gefährdet ist. Dazu sind die Rücksprachen mit den zuständigen Stellen der Stadt sowie die schriftliche Information an die Klienten, resp. den Klienten nötig.

3 Qualität

3.1 Grundsätze der Leistungserbringung

- ¹ Die Dienstleistungen der Hilfe und Pflege zu Hause:
 - a. werden bedarfsgerecht, wirksam und wirtschaftlich erbracht
 - b. zeichnen sich aus durch eine auf qualitative anerkannte Standards des Gesundheits- und Sozialwesens gestützte Arbeitsweise, die laufend evaluiert und angepasst wird
 - c. bilden eine Ergänzung zu den Ressourcen der zu betreuenden Person und des jeweiligen Umfeldes
 - d. fördern bzw. erhalten die Selbständigkeit und Selbstverantwortung der zu betreuenden Person
 - e. werden nach den Normen und Kriterien des Spitexverbandes Schweiz erfüllt

3.2 Bedarfsabklärung und Dokumentationspflicht

- ¹ Die Gesellschaft ist gesetzlich verpflichtet, ein anerkanntes Bedarfsabklärungsinstrument z.B. RAI - Home Care anzuwenden.
- ² Mit jeder Klientin, jedem Klienten ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschliessen über die Art, Zeitdauer, Grenzen und Kosten der Leistungserbringung.
- ³ Die Mitarbeitenden der Gesellschaft haben die Pflicht, ihre Arbeit unter Berücksichtigung des Datenschutzes zu dokumentieren und die korrekte Aufbewahrung der Aufzeichnungen zu gewährleisten. Die Frist beträgt zehn Jahre nach Abschluss der Dienstleistungen.

3.3 Personal

- ¹ Berufliche Qualifikationen: Die Leistungen gemäss KLV Art. 7 (Anhang 1) werden von Fachpersonen mit entsprechendem Ausbildungsabschluss erbracht. Die Mindestanforderungen sind im Tarifvertrag zwischen dem Spitex Verband Kanton St. Gallen und santésuisse geregelt. Bei einem vertragslosen Zustand gelten die Empfehlungen der Spitex-Richtlinien des Kantons St. Gallen.
- ² Die Gesellschaft beteiligt sich aktiv an der Ausbildung.

3.4 Qualitätsmanagement

- ¹ Die Gesellschaft erstellt ein Betriebskonzept und nennt darin die Massnahmen, mit denen sie die Qualitätsstandards umsetzt und deren Erfüllung überprüft.
- ² Die Gesellschaft sorgt für die Erhebung und Aufbereitung der für die Qualitätssicherung benötigten Daten einschliesslich Kennzahlen und Benchmarks, und liefert diese jährlich der Stadt. Diese Informationen dienen der Überprüfung der Leistungen der Gesellschaft.
- ³ Dieser Qualitätsbericht wird von der Gesellschaft für die Stadt jeweils bis Ende März des Folgejahres erstellt.

4 Tarife

4.1 KLV-Pflichtleistungen

- ¹ Die obligatorische Krankenpflegeversicherung entrichtet einen Beitrag an die ambulanten Pflegeleistungen (Art. 25a Abs.1 KVG). Diese Beiträge werden vom Bund differenziert nach dem Pflegebedarf für die ganze Schweiz einheitlich in Franken festgelegt. (Pflichtleistungen gemäss KLV Art. 7 siehe Anhang 2).
- ² Die versicherte Person leistet an die Pflegekosten einen Beitrag von 10 Prozent des der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in Rechnung gestellten Betrags. Der Beitrag übersteigt je Tag 10 Prozent des höchsten nach Massgabe des Bundesrechts je Stunde festgelegten Pflegebeitrags nicht.
- ³ Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr besteht keine Beitragspflicht.

4.2 Nicht-Pflichtleistungen

- ¹ Für Spitex-Dienstleistungen, die nicht der Krankenpflege-Leistungsverordnung entsprechen und nicht im Spitex-Tarifvertrag Kanton St. Gallen geregelt sind (Anhang 1d, 1e) legen Stadt und Gesellschaft die Tarife gemeinsam fest; mangels Einigung verbindlich festgelegt durch eine unabhängige Treuhandunternehmung.
- ² Der Anteil der Stadt an den Tarifen für hauswirtschaftliche Leistungen wird für Familien mit steuerbarem Nettoeinkommen II von weniger als Fr. 101'000.-- prozentual unterstützt. (Anhang 1d, 1e). Für Familien mit höheren Einkommen, Einzelpersonen und Paare fällt diese Unterstützung weg.

5 Leistungen der Stadt

5.1 Allgemeines

- ¹ Die Leistungen der Gesellschaft werden nach dem Prinzip echter Vollkostendeckung kalkuliert. Die Kosten der Leistungen werden gedeckt durch Zahlungen der Klientinnen und Klienten, ihrer Krankenversicherer, durch Zuwendungen sowie durch Beiträge der Gemeinden.
- ² In Anbetracht des Umstandes, dass die Gesellschaft gegenüber den an der Gesellschaft beteiligten Gemeinden zugunsten deren Einwohnenden einen gemeinnützigen Zweck und ein öffentliches Interesse verfolgt sowie gemeinwirtschaftliche Leistungen erbringt, leistet die Stadt an die Gesellschaft Finanzierungsbeiträge.
- ³ Die Stadt leistet demzufolge namentlich folgende Beiträge:
 - a. Beiträge an die KLV-Dienstleistungen, Restfinanzierung (Anhang 1b)
 - b. Anteil an die Akut- und Übergangspflege (Anhang 1b)
 - c. Beitrag an gemeinwirtschaftliche Aufgaben (Anhang 1c):
 - i. Organisation
 - ii. Kurzeinsätze
 - iii. Erweiterte Dienstleistungen
 - iv. Ausbildungen
 - d. Beiträge an die hauswirtschaftlichen Dienstleistungen (Anhang 1d, 1e)
 - i. - Tarifsysteem Wochenkehr (Sach- und Unterhaltsreinigung)
 - ii. - Tarifsysteem Familienhilfe

5.2 Beiträge an verrechnete Dienstleistungsstunden

- ¹ Die Stadt übernimmt pro geleistete KLV-Einsatzstunde und geleistete Nicht-KLV-Einsatzstunde die Restfinanzierung gemäss Anhang 1b, 1d und 1e.

5.3 Beitrag an gemeinwirtschaftliche Leistungen

- ¹ Die Aufteilung der gemeinwirtschaftlichen Kosten unter den Vertragsgemeinden erfolgt gemäss Einwohnerzahl Stand Ende Vorjahr und verrechneter Stunden im Verhältnis 50%/50%. Die Anpassung des Beitrages erfolgt jährlich gemäss Anhang 1c
- ² Die Stadt leistet einen Beitrag an den Mahlzeitendienst von Fr. 1.-- pro Menü.

5.4 Zahlungsmodus

- ¹ Das Budget für den Bereich ambulante Leistungen wird der Stadt jeweils im August zur Genehmigung unterbreitet.
- ² Die Stadt bestätigt den Erhalt der errechneten Budget-Vollkosten, die Übernahme in das Stadtbudget des Folgejahres und die Zustimmung durch die Exekutive bis spätestens 31.10. schriftlich. Eine Ablehnung darf nur aus wichtigen Gründen erfolgen.
- ³ Die Stadt leistet an die Gesellschaft halbjährlich vorschüssig zum 1.1. und 1.7. eine Akontozahlung für die anteiligen gemeinwirtschaftlichen Leistungen und Dienstleistungsstunden in der Höhe des Budgets
- ⁴ Die Gesellschaft informiert quartalsweise über die tatsächlich erbrachten Dienstleistungsstunden.
- ⁵ Die Gesellschaft stellt der Stadt bis zum 31. Januar die Abrechnung des Vorjahres für die verrechenbaren Dienstleistungsstunden und die gemeinwirtschaftlichen Aufgaben gemäss Anhang 1b, 1c, 1d, 1e zu.

6 Rechtsnatur der Benutzungsverhältnisse und Anstellungsverträge

- ¹ Es werden keine hoheitlichen Befugnisse auf die Gesellschaft übertragen. Die Rechtsverhältnisse mit den Klienten der Dienste der Gesellschaft bzw. der Institutionen, mit denen die Gesellschaft zusammenarbeitet, sind privatrechtlicher Natur.
- ² Auch die Anstellungsverhältnisse der Gesellschaft mit den Mitarbeitenden sind privatrechtlicher Natur.

7 Beziehung zur Stadt

Für sämtliche Beziehungen der Gesellschaft mit der Stadt, die auf diesem Vertrag beruhen, ist das Departement Soziales, Jugend und Alter der Ansprechpartner.

8 Dauer und Beendigung

- ¹ Diese vorliegende Vereinbarung ist integrierender Bestandteil des zwischen den Aktionären der Gesellschaft bestehenden Aktionärsbindungsvertrags. Sie bleibt für die Stadt solange in Kraft, wie diese Partei des Aktionärsbindungsvertrags ist. Mit Beendigung des Aktionärsbindungsvertrags endet auch diese Leistungsvereinbarung automatisch.
- ² Vorbehalten bleibt eine vorzeitige Beendigung des Leistungsvertrags aus wichtigen Gründen.

9 Streitigkeiten

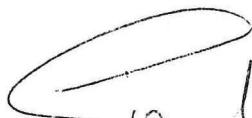
Etwaige sich aus dieser Vereinbarung ergebende Streitigkeiten sind nach den Regelungen des Aktionärsbindungsvertrags (Art. 9.11 Mediation und Zuständigkeit) zu bereinigen.

Wil, 6. Dezember 2012

Für die Politische Gemeinde Wil



Dr. Bruno Gähwiler
Stadtpräsident



Christoph Sigrist
Stadtschreiber

Für die ThurVita AG



Arthur Gerber
Präsident

Alard du Bois-Reymond
Geschäftsführer

Vom Stadtparlament genehmigt am: 6. Dezember 2012



Erwin Schweizer
Parlamentspräsident



Christoph Sigrist
Parlamentssekretär

Anhänge

- 1a Modellrechnung
- 1b Beiträge der politischen Gemeinden, KLV-Dienstleistungsstunden Restfinanzierung und Anteil an die Akut- und Übergangspflege
- 1c Beiträge der politischen Gemeinden, gemeinwirtschaftliche Aufgaben
- 1d Tarifblatt für Wochenkehr
- 1e Tarifblatt für Familienhilfe

- 2 Kriterien für die KLV- und Nicht KLV (hauswirtschaftliche) Dienstleistungen

- 3 Vereinbarung zwischen SPITEX-Dienste Wil und Umgebung und Pro Senectute betreffend Zusammenarbeit und Arbeitsfeldabgrenzung vom 24. August 2009

Die Vereinbarung wurde 2-fach ausgefertigt.